
Webinar

RA Tomasz Kleb

Wer darf zurücktreten?

 BGH NJW 2023, 1444 (stark verändert)

Verkäufer V schuldet dem Gläubiger D 100.000 €. Da V gerade nicht gut bei Kasse ist, beschließt er seinen Oldtimer an K für 100.000 € zu verkaufen. Im Vertrag wird vereinbart, dass die Zahlung an D zu erfolgen hat und nur dieser unwiderruflich die Forderung geltend machen kann. Da K nicht zahlt, erklärt V nach erfolglosem Fristablauf den Rücktritt vom Kaufvertrag.

 BGH NJW 2023, 1444 (stark verändert)

D ist damit nicht einverstanden und der Ansicht, dass nur ihm ein Rücktrittsrecht zustehen könne. Zumindest hätte der Rücktritt nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürfen.

Ansichten

A. Wem steht das Rücktrittsrecht zu?

I. Rücktrittsvoraussetzungen (+)

II.  Rücktrittsberechtigung

Nur V bleibt Herr des Synallagmas

BGH und andere

Streitig

E.A.: Nur D oder gemeinsam
§ 351

Andere: Zustimmung des D nötig,
wenn dieser eine gefestigte Position
aus dem Vertrag erlangt hat

Empfohlener Weg

A. Wem steht das Rücktrittsrecht zu?

I. Rücktrittsvoraussetzungen (+)

II.  Rücktrittsberechtigung

BGH

§ 328 führt zum Auseinanderfallen
zwischen **Gläubiger-** und
Vertragspartnerstellung



Dennoch ist der Vertrag NUR
zwischen V und K geschlossen
worden

Somit liegt auch die
Gestaltungsbefugnis bei V

Wirkung der Unwiderruflichkeit?

Nicht im Außenverhältnis. Wäre
zu starke Schwächung des V

Parallele Problematik

A. Wem steht das Rücktrittsrecht zu?

I. Rücktrittsvoraussetzungen (+)

II.  Rücktrittsberechtigung

Abtretungsfälle

Bei Abtretung einer Forderung



Wird nicht auch das
Rücktrittsrecht abgetreten
§§ 413, 398

Sind Forderungsrecht und
Vertragsverhältnis zu
unterscheiden

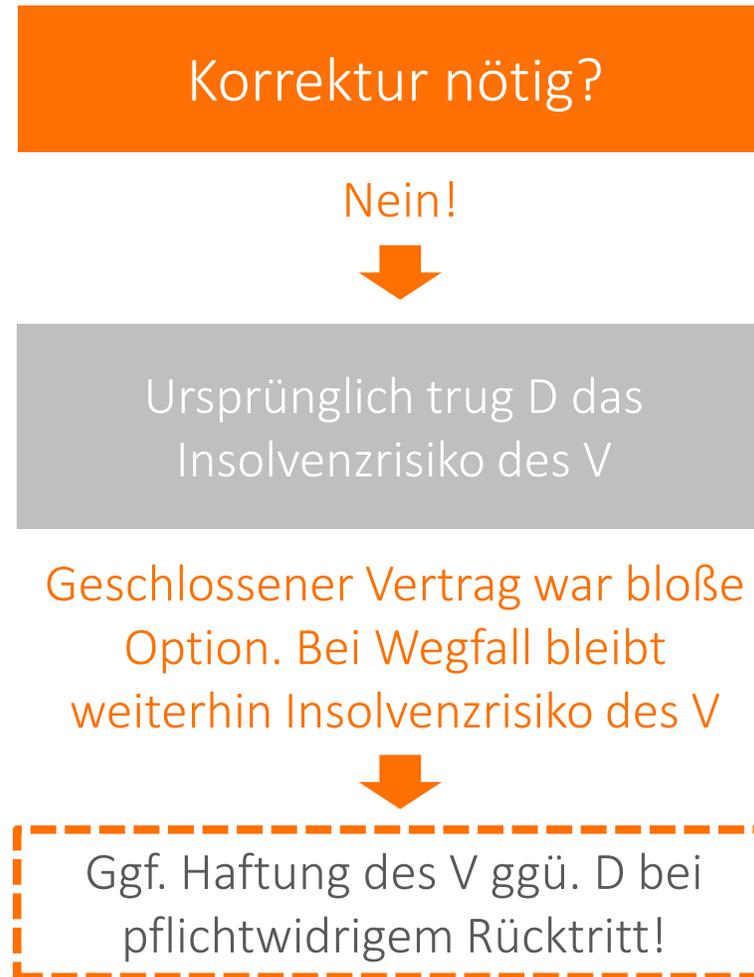
Hier alleiniges Ausübungsrecht

BGH NJW 1985, 2640 f.

Insolvenzrisiko

A. Wem steht das Rücktrittsrecht zu?

- I. Rücktrittsvoraussetzungen (+)
- II.  Rücktrittsberechtigung



▶ Abweichende Vereinbarung

A. Wem steht das Rücktrittsrecht zu?

- I. Rücktrittsvoraussetzungen (+)
- II. **P** Rücktrittsberechtigung (-)

B. Ergebnis

V konnte den Rücktritt selbst und ohne Zustimmung des D erklären

Grds. möglich!

§§ 413, 398 oder § 185 I



Ausdrücklich und konkludent
möglich

Bloße Vereinbarung der
Unwiderruflichkeit reicht jedoch
nicht aus



Hier keine besonderen Abreden
im Valutaverhältnis

Gleichstufigkeit

▶ BGH Urt. vom 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NJW 2023, 601

Gemäß Architektenvertrag vom 21.3.2003 beauftragte Bauherrin (A) den Architekten Dipl.-Ing. (K), für den Bau eines Einfamilienhauses mit den Leistungen, die den Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI (2002) entsprechen. In dem Architektenvertrag wurde eine Teilabnahme nach Abschluss der Objektüberwachung (Leistungsphase 8) vereinbart.

Die A beauftragte Bauunternehmer (B) gemäß Bauvertrag vom 2.12.2003 mit der Ausführung der Bauarbeiten. Die Abnahme der Werkleistungen der B und die Teilabnahme der Leistungen des K nach Abschluss der Objektüberwachung (Phase 1 - 8) erfolgten in den Jahren 2004 und 2005.

▶ BGH Urt. vom 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NJW 2023, 601

Im Jahr 2005 rügte die A Feuchtigkeit in den Räumen des Obergeschosses, im Bereich des Treppenhauses, des Glasdaches und an der Fassade zur Straße. Im Jahr 2006 wurde an der innenliegenden Dachrinne an der Südwestseite des Hauses im Bereich des Kinderzimmers ein Wasserschaden entdeckt.

Die B nahm im Jahr 2006 Arbeiten an dem Anwesen vor. Nachdem Mängelansprüche der A gegen K für die Leistungen bis zur Objektüberwachung (Leistungsphasen 1 bis 8) und Mängelansprüche der A gegen die B verjährt waren, leitete die A im Jahr 2011 gegen den K ein selbständiges Beweisverfahren ein und nahm ihn im anschließenden Hauptsacheverfahren auf Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung der Pflichten aus dem Architektenvertrag in Anspruch.

▶ BGH Urt. vom 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NJW 2023, 601

In dem genannten Hauptsacheverfahren erhob K die Verjährungseinrede. Weil der Schadensersatzanspruch der A (nur) wegen der Verletzung von Pflichten des Architekten bei Leistungen entsprechend der Leistungsphase 9 nicht verjährt und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch begründet war, schloss der K mit A am 21.12.2018 einen Vergleich. K zahlte aufgrund des Vergleichs 188.270,49 € an die A.

▶ BGH Urt. vom 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NJW 2023, 601

Im vorliegenden Gesamtschuldnerausgleichsprozess macht K geltend, dass zwischen ihm und dem B ein Gesamtschuldverhältnis bestehe. K macht insbesondere geltend, dass die Haftung seinerseits gegenüber A wegen Pflichtverletzungen in der Leistungsphase 9 darin bestehe, dass er die sachverständige Untersuchung von nach der Abnahme der Bauleistungen aufgetretenen Feuchtigkeiterscheinungen mit der Folge unterlassen habe, dass darauf bezogene Mängelansprüche der A gegen die Baubeteiligten nicht mehr durchsetzbar gewesen seien.

▶ BGH Urt. vom 01.12.2022 – VII ZR 90/22, NJW 2023, 601

Hat K gegen B Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich?

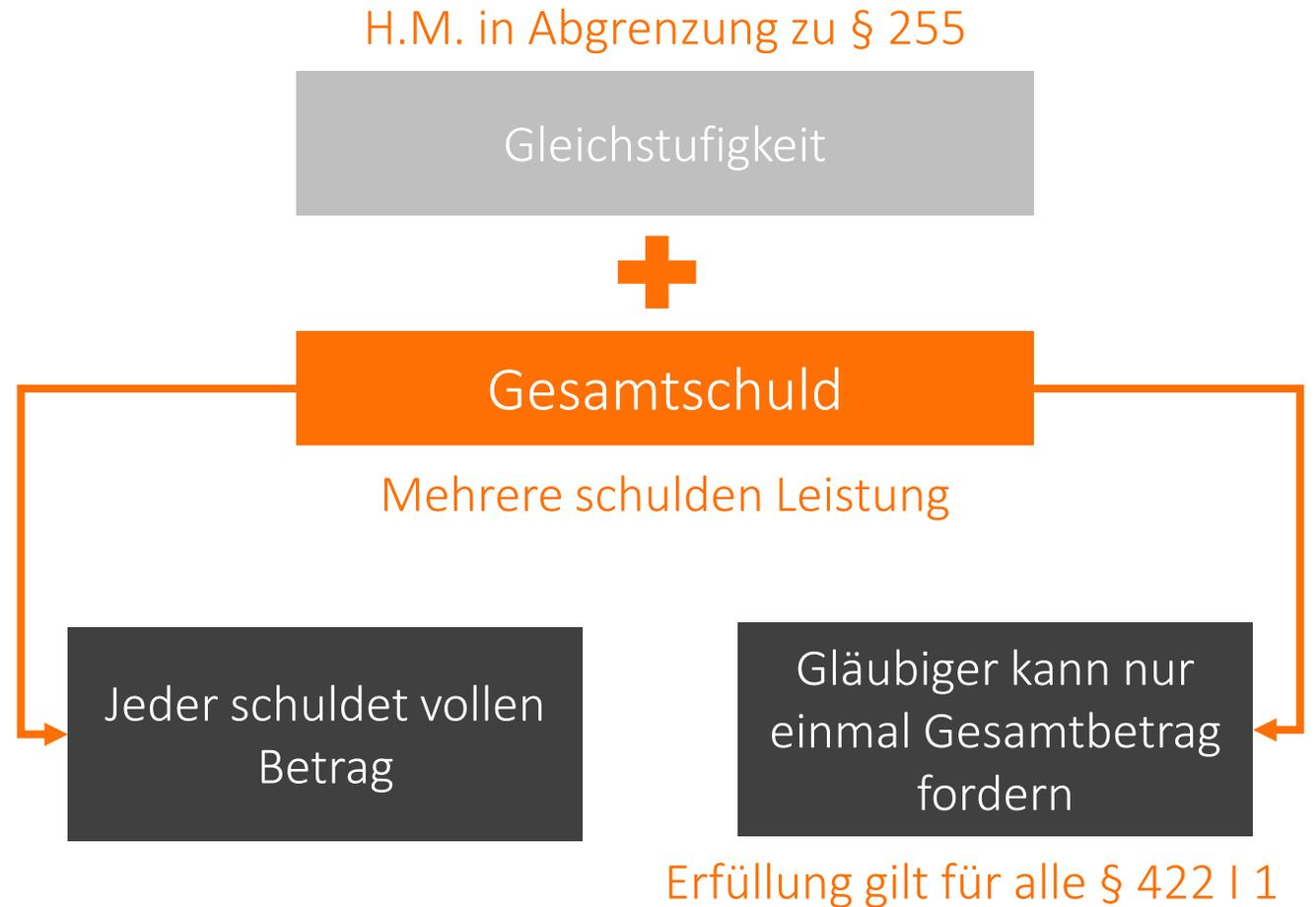
Bearbeitervermerk:

1. Die im Sachverhalt vorgegebene Verjährung der jeweils bezeichneten Ansprüche ist zu unterstellen.
2. Die Leistungsphase 9 betrifft die Objektbetreuung. Dabei ist das Objekt u.a. zu begehen und auf Mängel zu prüfen, um sicherzustellen, dass Ansprüche vor Verjährung geltend gemacht werden können.

 AGL

A. § 426 I 1

 Gesamtschuldner?



Gleichstufigkeit

A. § 426 I 1

 Gesamtschuldner?

Aus Gleichstufigkeit der
Verpflichtung folgt
Tilfungsgemeinschaft



Nicht, wenn der
Leistungszweck der einen
Verpflichtung ggü. der
anderen nachrangig ist

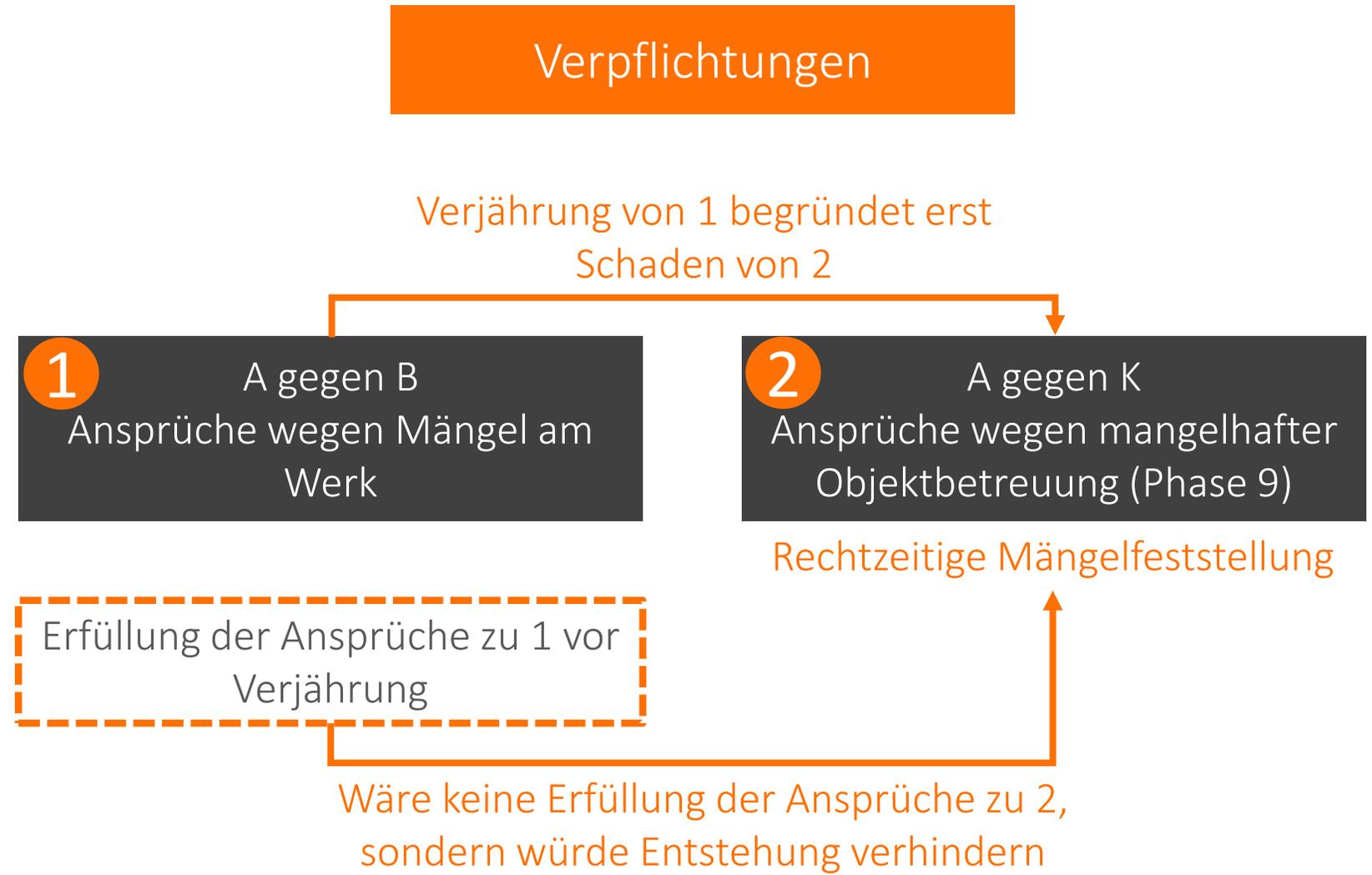
 I.v.F.

A. § 426 I 1

P Gesamtschuldner?

B. Ergebnis

→ Keine Gleichstufigkeit, keine Gesamtschuld



Das geplatzte Musical

 BGH Urt. vom 14.02.2023 – X ZR 18/22

Der Kläger (K) buchte über ein Reisebüro bei der Beklagten (B) zu einem Gesamtpreis von 253 Euro eine als "Fahrt ins Blaue" beworbene Busreise mit Hotelübernachtungen, die vom 13. bis 15. März 2020 stattfinden sollte. Reiseziel und Reiseprogramm waren den Teilnehmern vor Antritt der Reise nicht bekannt. Zu Beginn der Reise wurde den Reisenden ein Reiseprogramm ausgehändigt, welches neben zwei Hotelübernachtungen in Hamburg, einer Führung im Speicherstadtmuseum und einer großen Hafenrundfahrt den Besuch des Musicals "Cirque du Soleil Paramour" mit einer Veranstaltungsdauer von zweieinhalb Stunden vorsah.

▶ BGH Urt. vom 14.02.2023 – X ZR 18/22

Am Nachmittag des Anreisetages wurde den Reiset Teilnehmern bekannt gegeben, dass der Besuch des Musicals infolge der Auswirkungen der Corona Pandemie nicht stattfinden könne. Stattdessen führte die B eine von einer Reiseführerin begleitete dreistündige Stadtrundfahrt durch Hamburg durch.

K, der damit nicht einverstanden war, verlangt eine angemessene Minderung des Reisepreises um 30 €.

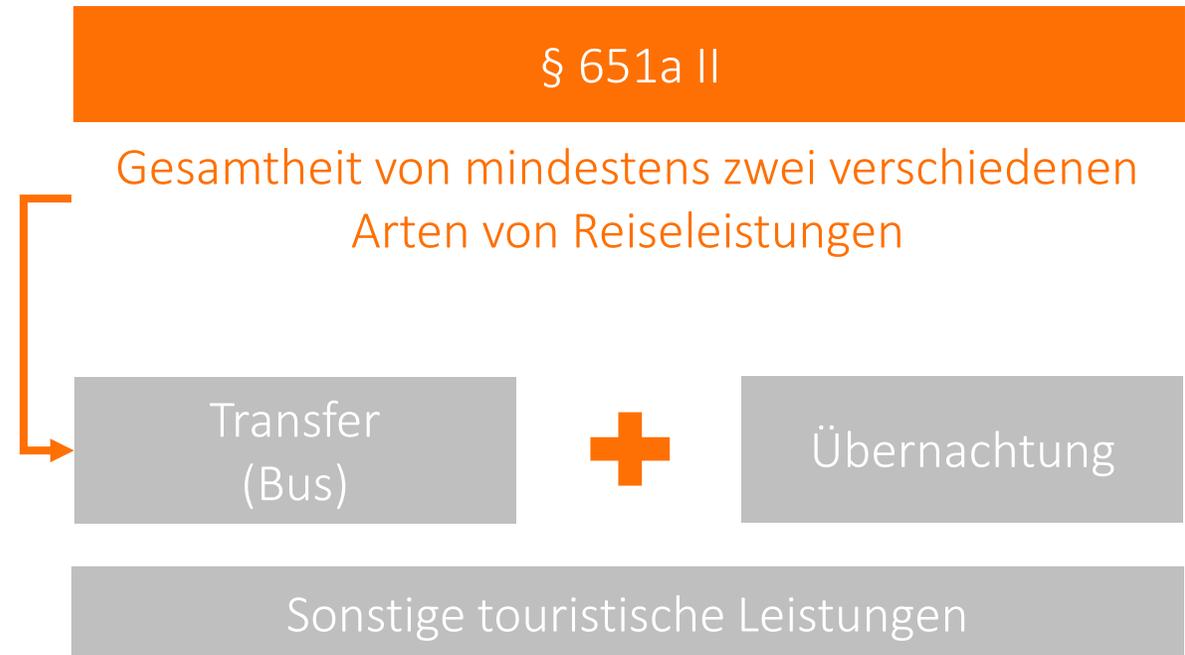
Hat K einen Anspruch auf Rückzahlung i.H.v. 30 € gegen B?

 AGL

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

II.  Reisemangel

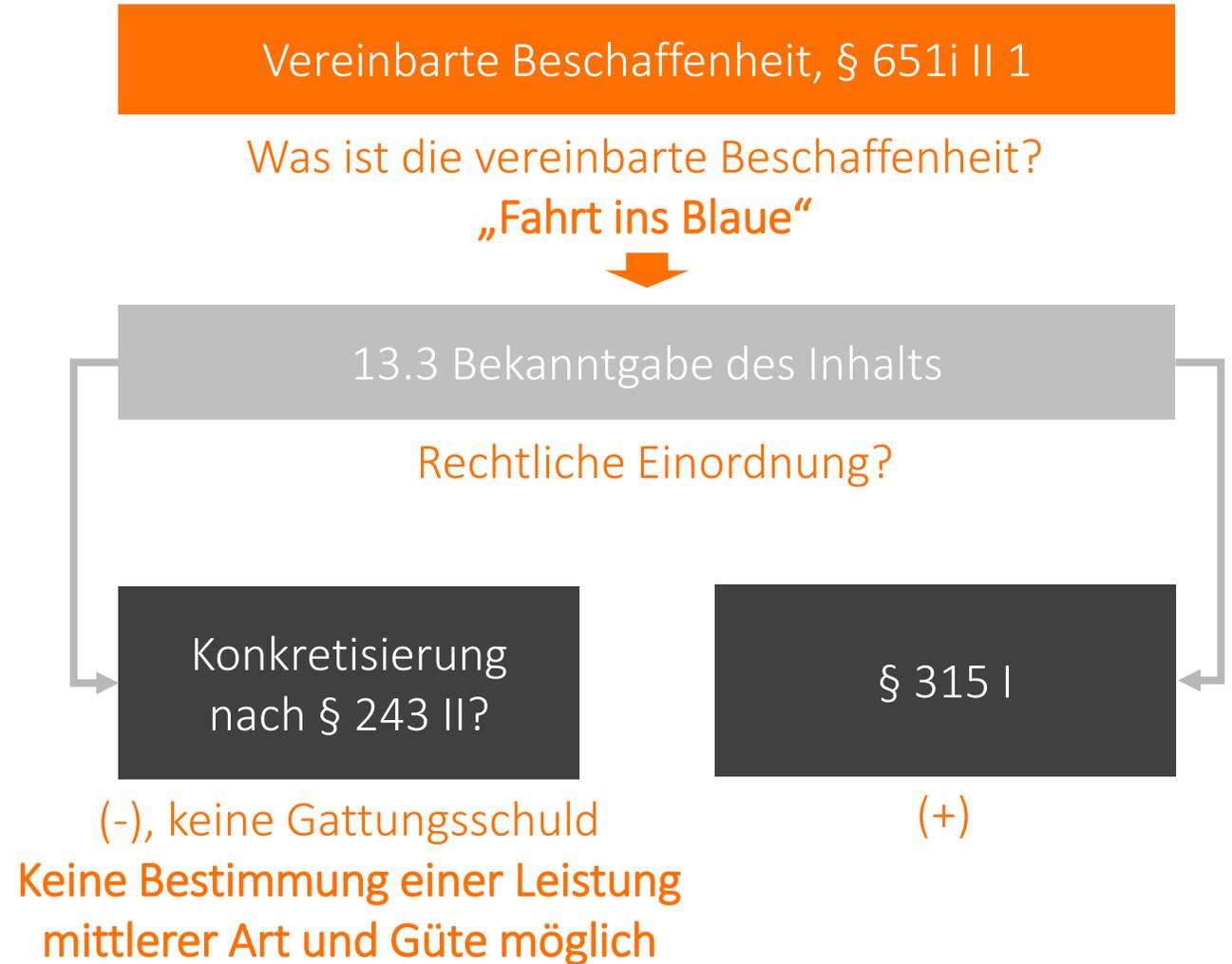


Mangel?

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

II. **P** Reisemangel



Ausübung

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

II.  Reisemangel

III. Abhilfe durch andere Leistung?

→ *Keine Vergleichbarkeit*

→ *Kein Änderungsvorbehalt*

§ 315 II

Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen
Erklärung ggü. dem anderen Teil



Ausübung erfolgte insb. ohne Vorbehalt

Damit Mangel gegeben

▶ Anzeige des Mangels

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

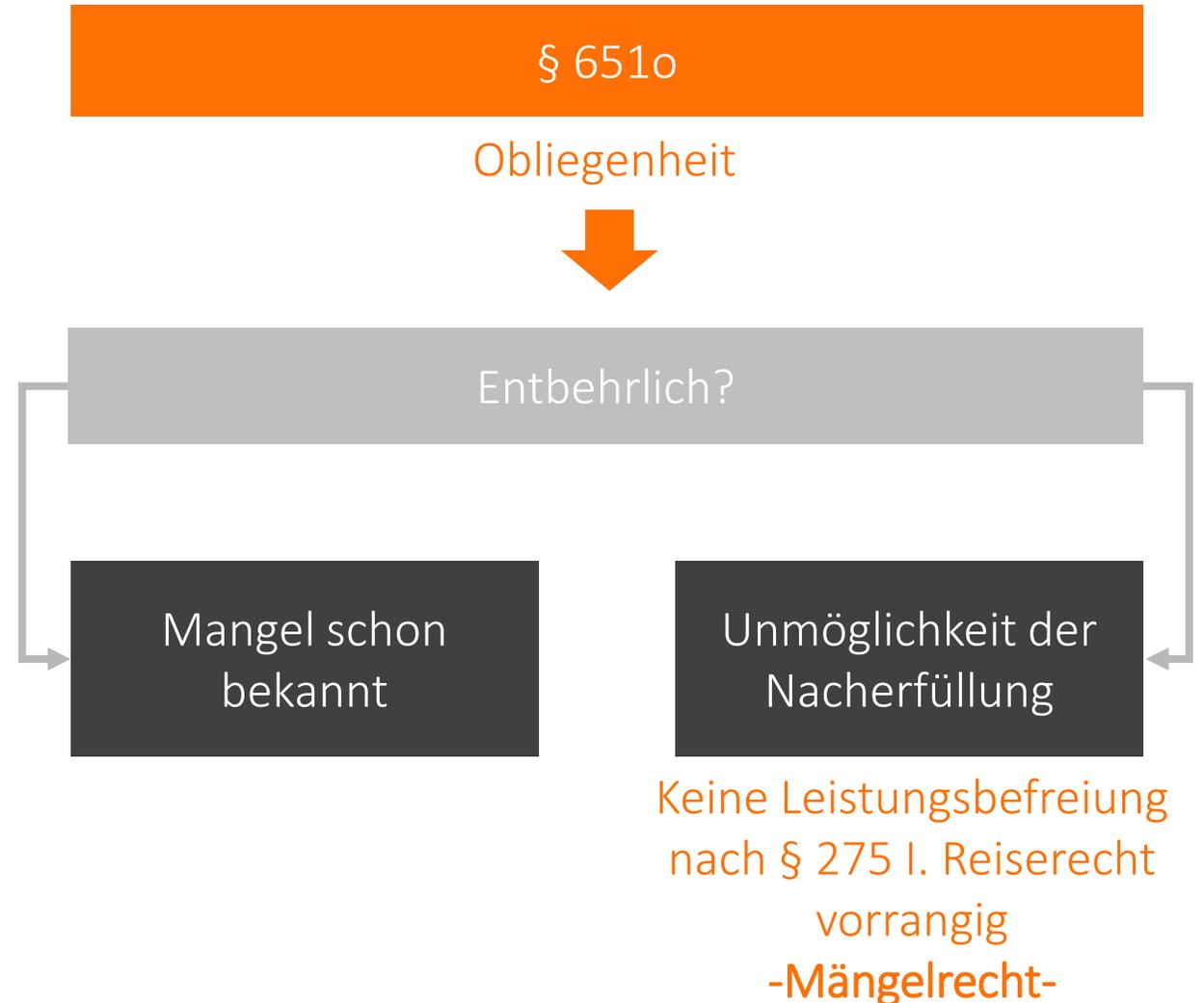
II. **P** Reisemangel

III. Abhilfe durch andere Leistung?

→ *Keine Vergleichbarkeit*

→ *Kein Änderungsvorbehalt*

IV. Anzeige des Mangels



Störung der Geschäftsgrundlage

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

II.  Reisemangel

III. Abhilfe durch andere Leistung?

→ *Keine Vergleichbarkeit*

→ *Kein Änderungsvorbehalt*

IV. Anzeige des Mangels

V. § 313

Korrektur über § 313?

(-)



Regelungen der §§ 651a ff. behandeln auch außergewöhnliche Störungen (§ 651h III)

Insoweit keine Anwendung von § 313 im Reiserecht

Minderungsbetrag

A. § 651m II

I. Pauschalreisevertrag

II.  Reisemangel

III. Abhilfe durch andere Leistung?

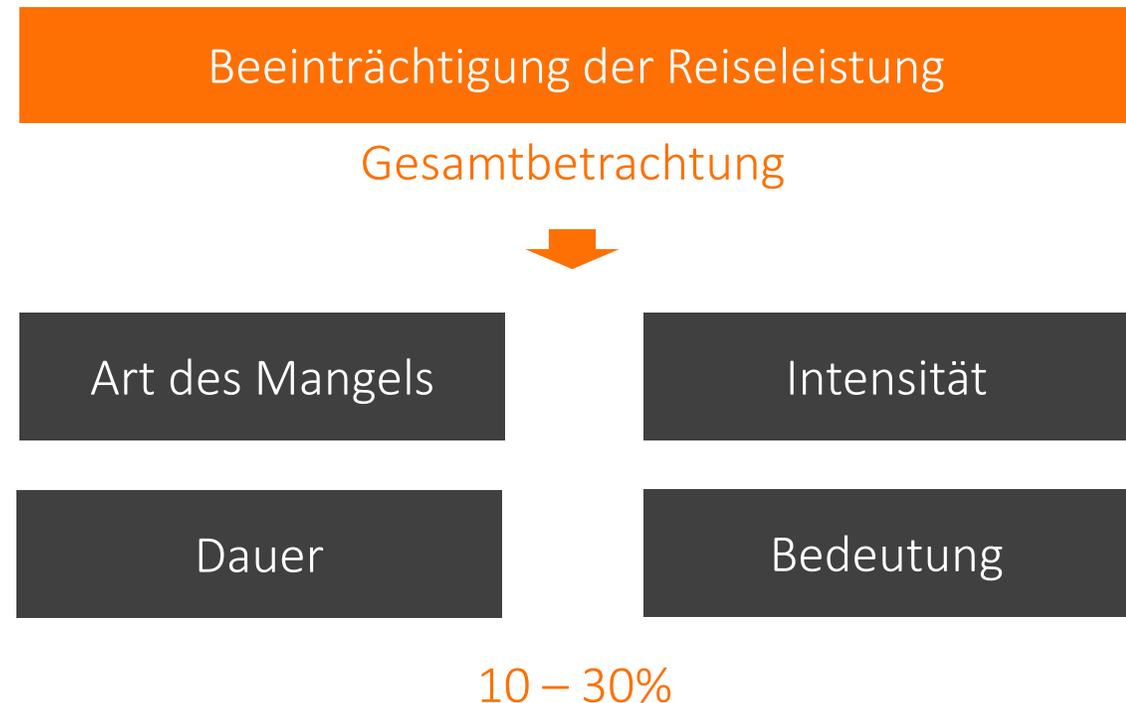
IV. Anzeige des Mangels

V. § 313

VI. Minderungsquote

B. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen B auf
Rückzahlung der 30 €



Ausnutzen einer Zwangslage

RA Tomasz Kleb

▶ BGH Urt. vom 15.11.2022 – X ZR 40/20, BGH NJW 2023, 846

Der im Jahr 1922 geborene Kläger (K) schenkte dem Beklagten (B) - seinem Enkel - mit notariell beurkundetem Vertrag vom 13. Juni 2017 Wertpapiere im Wert von 219.000 Euro. Zu einer Übertragung der Wertpapiere kam es in der Folgezeit nicht. K befand sich seit 12.6 in einer durch Dritte herbeigeführten Zwangslage. B kannte die Umstände und war sich der Zwangslage bei Annahme des Schenkungsangebots bewusst.

Mit Schreiben vom 15. August 2017 erklärte der K gegenüber B die Anfechtung des mit ihm abgeschlossenen Schenkungsvertrags aus allen rechtlich vorgesehenen Gründen.

 BGH Urt. vom 15.11.2022 – X ZR 40/20, BGH NJW 2023, 846

Ist der Schenkungsvertrag sittenwidrig?

Anfechtung

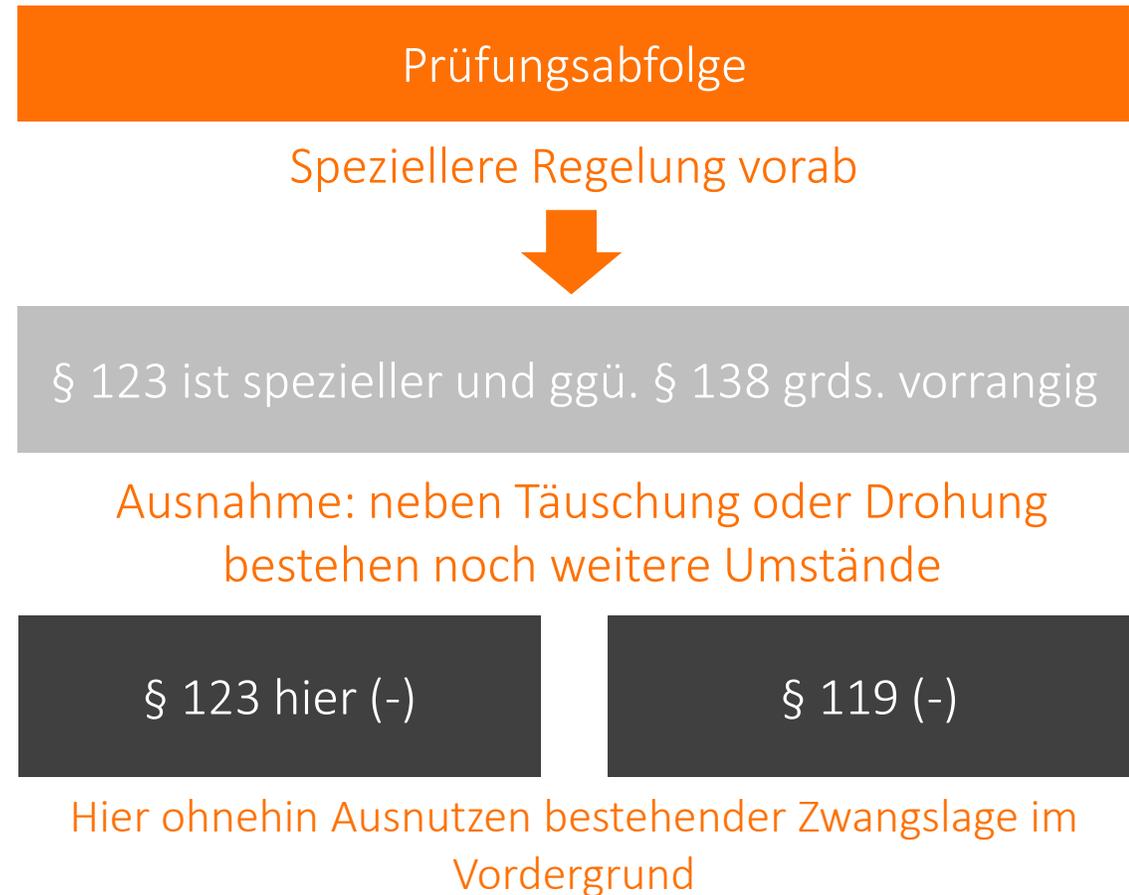
A. §§ 516 I, 518 I

I. Schenkungsvertrag (+)

→ *Form*, § 518 I (+)

II. Exkurs: Anfechtung

III. Sittenwidrigkeit?



Sittenwidrigkeit

A. § 516 I, 518 I

I. Schenkungsvertrag (+)

→ *Form*, § 518 I (+)

II. Exkurs: Anfechtung

III. Sittenwidrigkeit?

Ein Rechtsgeschäft ist gem. § 138 I sittenwidrig,...



... wenn es nach seinem Inhalt oder
Gesamtcharakter gegen das
Anstandsgefühl aller billig und gerecht
Denkenden verstößt

Sittenwidrigkeit

A. § 516 I, 518 I

I. Schenkungsvertrag (+)

→ *Form*, § 518 I (+)

II. Exkurs: Anfechtung

III. Sittenwidrigkeit?

Verstößt das Rechtsgeschäft schon seinem Inhalt nach gegen grundlegende Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung?

Wenn nicht,...



...dann ist zusätzlich ein vorwerfbares Verhalten des Handelnden notwendig, aus dessen Gesamtcharakter die Sittenwidrigkeit folgt (Inhalt, Zweck, Beweggrund)

Beachte: Bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften sind sowohl die Motive des Zuwendenden als auch **(sogar insbesondere!) des Empfängers** zu betrachten

Sittenwidrigkeit

A. § 516 I, 518 I

I. Schenkungsvertrag (+)

→ *Form*, § 518 I (+)

II. Exkurs: Anfechtung

III. **P** Sittenwidrigkeit?

Bedeutsame Anknüpfungspunkte



Kann sich der Schenker dem Ansinnen aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht entziehen?

Schwächezustände aus § 138 II beachten



Nutzt der Beschenkte diese Umstände bewusst aus oder verschließt sich diesen leichtfertig?

▶ Sittenwidrigkeit

A. § 516 I, 518 I

I. Schenkungsvertrag (+)

→ Form, § 518 I (+)

II. Exkurs: Anfechtung

III. **P** Sittenwidrigkeit?

→ Fremdeinwirkung

B. Ergebnis

Der Schenkungsvertrag ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig

P!: Zwangslage wurde durch Dritte geschaffen!

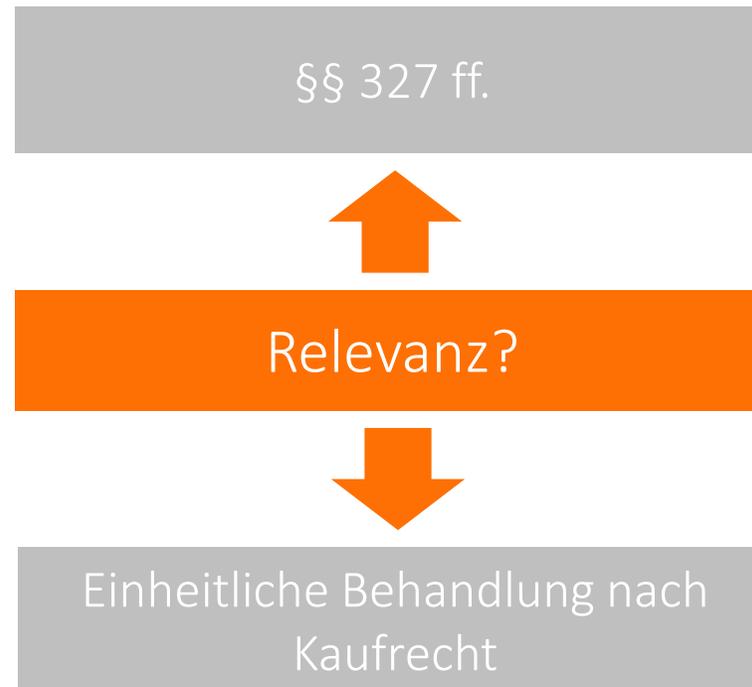
Wer die Zwangslage bewirkt hat, ist nicht entscheidend

Entscheidend ist, ob der Empfänger sich die Zwangslage zunutze gemacht hat. Kannte er die Umstände?

Bei Handeln durch Hilfspersonen ist § 166 I zur Anwendung zu bringen

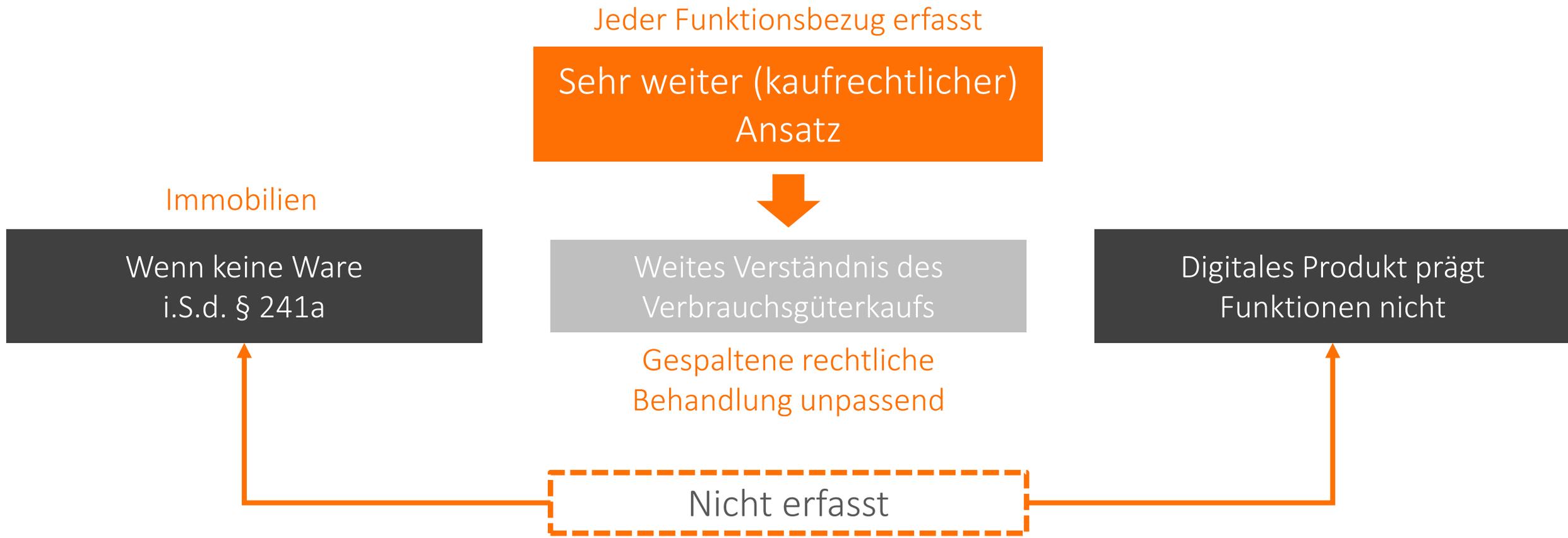
Wann ist ein digitales Produkt
funktionsnotwendig?

 Streitig



Im Fall der Ware mit digitalen Elementen (§ 475b I 1, § 327a III 1)

▶ Kaufrechtsfreundlicher Ansatz



▶ Kaufrechtsfeindlicher Ansatz

Soll verbleibende Einzelfunktion entscheidend sein?

Vollständiger Nutzungsausfall
der Ware nötig

Anwendungsbereich des
Kaufrechts sehr gering

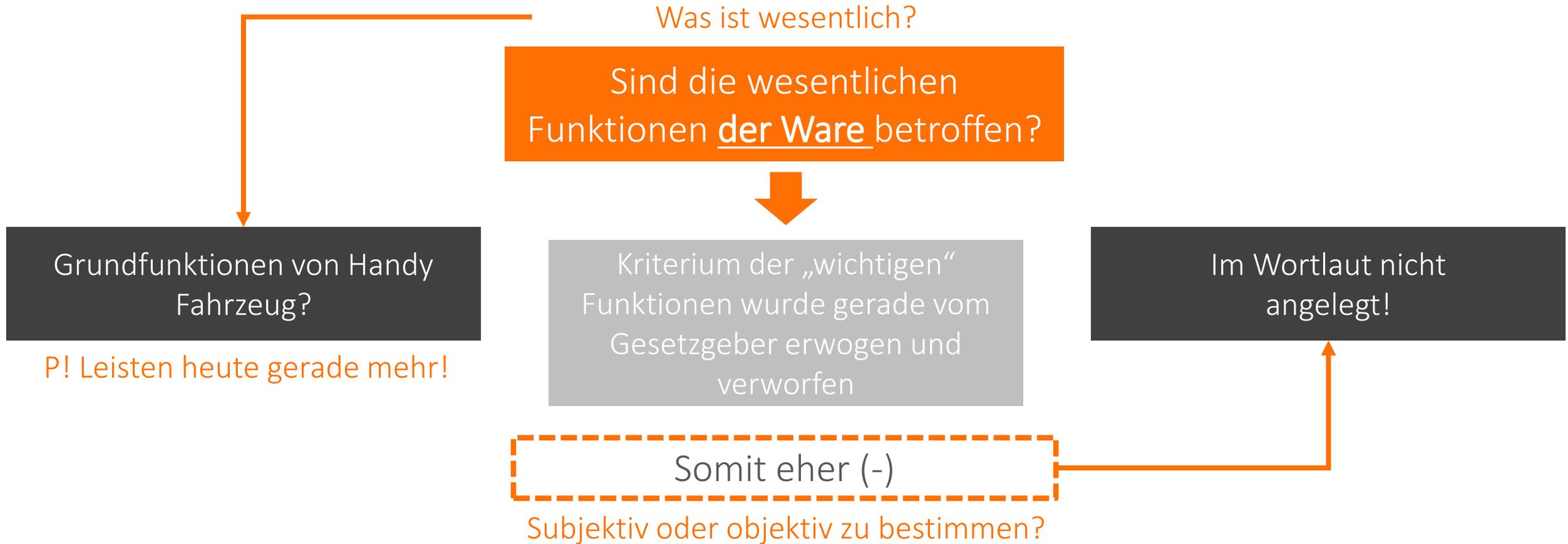
So gewollt?

Umfassend einheitliche
Handhabung der digitalen
Produkte

Wie in anderen Bereichen

Recht klare Abgrenzung

Wesentlichkeit der Funktion



▶ Ersetzbarkeit des digitalen Produkts

